

COVID-19-VSt-SchutzV § 2 Rettungsschirm

Datenübermittlung: Grafische Darstellung nach Absatz 4

„Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen ... sind die dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen ... vorliegenden Daten für das **vierte Quartal 2019*** zugrunde zu legen. Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen fasst die für die Berechnung der Ausgleichszahlung erforderlichen Daten leistungserbringerbezogen zusammen und übermittelt diese Daten ... an die jeweils zuständige Arbeitsgemeinschaft.“

***Maßgeblich sind die Daten, die vom 1.10. bis zum 31.12. an die Krankenkassen übermittelt wurden.**

